

Zentrale und gemeinsame Einrichtungen:

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 13.06.2018 beziehungsweise am 31.07.2018 im Einvernehmen die Ordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Graduiertenschule der Georg-August-Universität Göttingen - Georg-August University School of Science (GAUSS) - beschlossen (§ 41 Absatz 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172), in Verbindung mit § 26 Absatz 6 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 49/2016 S. 1259); § 37 Absatz 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 26 Absatz 6 Satz 3 GO).

**Ordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Graduiertenschule
der Georg-August-Universität Göttingen
- Georg-August University School of Science (GAUSS) -**

Inhaltsverzeichnis**I. Allgemeines**

§ 1 Definition, beteiligte Einrichtungen und Zielsetzung

§ 2 Aufgaben

II. Organisation

§ 3 Organe, Gliederung und Prüfungsausschuss

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Vorstand

§ 6 Geschäftsführende Leitung (Sprecherin oder Sprecher)

§ 7 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

§ 8 Geschäftsstelle; Prüfungsverwaltung

§ 9 Koordinierungsgespräch

III. Promotionsprogramme

§ 10 Voraussetzungen

§ 11 Antrag auf Aufnahme eines Programms

§ 12 Entscheidung

§ 13 Widerruf der Aufnahme

§ 14 Programmsprecherinnen und Programmsprecher der Promovierenden

IV. Qualitätssicherung

§ 15 Betreuungsausschuss

§ 16 Promotionsstudium

§ 17 Einschreibung

§ 18 Berichtspflichten

§ 19 Jährliches Treffen der Programmsprecherinnen und Programmsprecher der Promovierenden mit dem Vorstand

V. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

I. Allgemeines

§ 1 Definition, beteiligte Einrichtungen und Zielsetzung

(1) Die mathematisch-naturwissenschaftliche Graduiertenschule der Georg-August-Universität Göttingen - Georg-August University School of Science (GAUSS) - (im Folgenden: Graduiertenschule) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Göttingen im Sinne des § 26 Abs. 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) An der Graduiertenschule sind folgende Einrichtungen beteiligt:

- a) Fakultät für Mathematik und Informatik, Fakultät für Physik, Fakultät für Chemie, Fakultät für Geowissenschaften und Geographie sowie Fakultät für Biologie und Psychologie (im Folgenden gemeinsam als Gründerfakultäten oder als mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultäten bezeichnet); die Bezeichnung mathematisch-naturwissenschaftlich umfasst das Gebiet der Informatik, soweit es von der Fakultät für Mathematik und Informatik vertreten wird;
- b) Medizinische Fakultät (im Folgenden als assoziierte Fakultät bezeichnet). ²Die Fakultäten nach Satz 1 sind die Trägerfakultäten von GAUSS.

(3) Neben den Trägerfakultäten sind die Fakultäten beteiligt, die allein oder gemeinsam strukturierte Promotionen im Rahmen eines Graduiertenkollegs, Promotionsprogramms oder Promotionsstudiengangs (im Folgenden gemeinsam Promotionsprogramm genannt) mit mathematisch-naturwissenschaftlichen Schwerpunkten einschließlich ihrer interdisziplinären Bezüge anbieten, solange dieses Promotionsprogramm in die Graduiertenschule aufgenommen ist.

(4) Die Graduiertenschule arbeitet im Rahmen des Göttingen Campus eng mit den Max-Planck-Instituten für biophysikalische Chemie, Dynamik und Selbstorganisation, experimentelle Medizin sowie Sonnensystemforschung, dem deutschen Primatenzentrum und dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt, Standort Göttingen, zusammen.

(5) ¹Die Graduiertenschule dient dem Ziel, für ihre Promovierenden eine strukturierte Ausbildung von hoher Qualität und mit exzellenter Betreuung zu gewährleisten. ²Dazu koordiniert und unterstützt sie die Arbeit von strukturierten Promotionsprogrammen und Promotionsstudiengängen mit mathematischen oder naturwissenschaftlichen Schwerpunkten, übernimmt programmübergreifende Aufgaben und sorgt für die Qualitätssicherung der Programme.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Graduiertenschule sorgt für die Entwicklung, Pflege und Sicherung von Standards für Zugangsvoraussetzungen, Auswahl- und Prüfungsverfahren bei der mathematischen oder naturwissenschaftlichen Promotionsausbildung nach Maßgabe einer durch die Fakultätsräte der Gründerfakultäten zu erlassenden Promotionsordnung (RerNat-O).

(2) Die Graduiertenschule übernimmt ferner folgende Aufgaben:

- a) die Gewährleistung eines Betreuungsverhältnisses zwischen Promovierenden und Betreuenden, in dem die sich aus den zugrundeliegenden Rechtsvorschriften ergebenden

Rechte und Pflichten beiderseits geregelt sind, insbesondere durch den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen der oder dem Promovierenden und dem Betreuungsausschuss;

b) die Beratung von Promovierenden und Promotionsbetreuenden, soweit es sich nicht um wissenschaftlich-inhaltliche Fragen handelt;

c) die Erfüllung von Aufgaben, die sich aus dieser Ordnung und der RerNat-O ergeben;

d) die Koordination von Angeboten zur Vermittlung von Methodenkompetenz und Schlüsselqualifikationen mit dem Ziel programmübergreifender Nutzung;

e) die Unterstützung der Promovierenden bei der Berufseinmündung und Karriereplanung,

f) die Koordination des Informationsangebots und der Öffentlichkeitsarbeit der beteiligten Promotionsprogramme sowie der Graduiertenschule;

g) die Vergabe von Reisekostenbeiträgen und anderen Förderungen an Promovierende nach Maßgabe vorhandener Mittel;

h) in Abstimmung mit den entsprechenden Einrichtungen die Förderung von Auslandskontakten und -aufenthalten, sowie für ausländische Promovierende Unterstützung bei der Integration;

i) die Förderung und Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis;

j) die Vermittlung bei Konflikten zwischen den Betreuenden und der oder dem Promovierenden im Fall der Anrufung unter Erhalt der Zuständigkeit anderer Gremien;

k) die Unterstützung und Anregung von Initiativen der beteiligten Fakultäten zur Einwerbung von Drittmitteln, insbesondere bei Graduiertenkollegs, Promotionsprogrammen und Promotionsstudiengängen, einschließlich der Unterstützung beim Entwurf entsprechender Anträge;

l) die Mitwirkung an der Alumni-Arbeit;

m) die Förderung von Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit;

n) die Koordination der beteiligten Prüfungsverwaltungen; diese haben Daten in dem Umfang an die Geschäftsstelle der Graduiertenschule zu übermitteln, der zur Erfüllung der Aufgaben der Graduiertenschule erforderlich ist, insbesondere zur Qualitätssicherung und zur Erstellung von Statistiken.

(3) Inhalt, Art und Umfang der Promotionsausbildung werden durch die zugrundeliegenden Rechtsvorschriften, insbesondere die RerNat-O und die diese ergänzenden Ordnungen der an der Graduiertenschule beteiligten Promotionsprogramme festgelegt.

II. Organisation

§ 3 Organe, Gliederung, Prüfungsausschuss

(1) Organ der Graduiertenschule ist der Vorstand.

(2) ¹Innerhalb der Graduiertenschule können gesonderte Einrichtungen errichtet werden, die aus wenigstens vier in die Graduiertenschule aufgenommenen Programmen bestehen. ²Eine Einrichtung

nach Satz 1 ist im Rahmen der in § 2 genannten Aufgaben für ihre Angelegenheiten nach Maßgabe einer Ordnung zuständig, die nach vorheriger Stellungnahme durch den Vorstand der Graduiertenschule und die Fakultätsräte der Gründerfakultäten im Einvernehmen durch den Senat und das Präsidium beschlossen wird.

(3) ¹Die Ausbildung erfolgt in den Promotionsprogrammen. ²Das Dekanat der das Promotionsprogramm anbietenden Fakultät bestellt eine Programmverantwortliche oder einen Programmverantwortlichen (im Folgenden: Programmleitung), die oder der prüfungsberechtigtes Mitglied des Promotionsprogramms sein muss, sowie deren oder dessen Stellvertretung; die Programmleitung vertritt das Promotionsprogramm innerhalb der Universität. ³Es kann ferner eine administrative Koordinatorin oder einen administrativen Koordinator (im Folgenden: Programmkoordinatorin oder Programmkoordinator) bestellen. ⁴Bieten mehrere Fakultäten ein Programm gemeinsam an, so einigen sich die Dekanate dieser Fakultäten auf die federführende Fakultät.

(4) ¹Jede der Gründerfakultäten bietet wenigstens ein Programm oder einen Promotionsstudiengang an. ²Sie können in Teilprogramme gegliedert sein.

(5) ¹Programme, die von einer assoziierten Fakultät, einer Fakultät im Sinne des § 1 Abs. 3 oder von mehreren Fakultäten getragen werden, müssen einen Programm- oder Prüfungs-ausschuss (im Folgenden gemeinsam: Prüfungsausschuss) bilden, dem prüfungsberechtigte Mitglieder und Promovierende angehören. ²Die Bestellung des Prüfungsausschusses erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand der Graduiertenschule. ³Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und wacht über die Einhaltung der Bestimmungen der RerNat-O und, soweit vorhanden, ergänzende Ordnungen des Programms.

(6) ¹In anderen als den in Absatz 5 genannten Programmen kann ein Prüfungsausschuss eingerichtet werden. ²Wird kein Prüfungsausschuss eingerichtet, tritt das Dekanat der anbietenden Gründerfakultät an die Stelle des Prüfungsausschusses.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Graduiertenschule sind

- a) sämtliche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die im Rahmen der Programme der Graduiertenschule prüfungsberechtigt sind,
- b) die Promovierenden in den unter Buchstabe a) genannten Programmen sowie die Promovierenden, die in einem nach § 10 Abs. 3 assoziierten Programm ein mathematisches oder naturwissenschaftliches Promotionsvorhaben bearbeiten.
- c) das der Graduiertenschule zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 NHG.

(2) Angehörige der Graduiertenschule sind:

- a) die emeritierten oder pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die bis zur Entpflchtung oder dem Beginn des Ruhestands Mitglied der Graduiertenschule waren und weiterhin Promovierende im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b) betreuen,

- b) Personen, für die eine Prüfungsberechtigung nur für ein einzelnes Promotionsverfahren (Einzelprüfungsberechtigung) ausgesprochen wird,
- c) das der Graduiertenschule zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG und
- d) die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein,
- e) Promovierende, die für ein anderes Promotionsprogramm als ein Programm nach Satz 1 Buchstabe b) angenommen sind und deren Promotionsvorhaben einen Schwerpunkt nach § 10 Abs.1 Buchstabe a) aufweist.

(3) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung, Benennung, Bestellung zur oder zum Prüfungsberechtigten sowie durch Annahme als Doktorandin oder Doktorand eines Promotionsprogramms der Graduiertenschule, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet. ²Eine Mitgliedschaft gemäß Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) kann befristet werden. ³Das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen für den Erwerb der Prüfungsberechtigung, regelt die RerNat-O.

(4) Prüfungsberechtigte Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) haben das Recht und die Pflicht, mathematische oder naturwissenschaftliche Promotionen an der Georg-August-Universität Göttingen im Rahmen der gültigen Ordnungen und unter Beachtung der RerNat-O zu initiieren, zu betreuen und zu beurteilen.

(5) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu der Graduiertenschule. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(6) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Ausübung der Promotionsberechtigung eines Mitglieds oder Angehörigen der Hochschullehrergruppe muss im Falle eines Ausschlusses sichergestellt sein. ⁵Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ⁶Durch den Ausschluss erlischt die Prüfungsberechtigung in allen Programmen der Graduiertenschule.

(7) ¹Die Mitgliedschaft eines promovierenden Mitglieds endet abweichend von Absätzen 4 und 5 durch Erlöschen oder Beendigung des Doktorandenverhältnisses; das Nähere hierzu regelt die RerNat-O. ²Die Annahme von Promovierenden und das Ende des Promotionsverfahrens werden der Graduiertenschule durch die zuständige Fakultät angezeigt.

§ 5 Vorstand

(1) ¹Die Leitung der Graduiertenschule obliegt einem Vorstand. ²Dieser besteht aus neun

stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) je ein durch die Fakultätsräte der Gründerfakultäten benanntes Mitglied aus der Hochschullehrergruppe,
- b) ein durch den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät benanntes Mitglied, das in einem der in die Graduiertenschule aufgenommenen Programme der Medizinischen Fakultät prüfungsberechtigt ist,
- c) ein durch den Vorstand des „Göttingen Graduate Center for Neurosciences, Biophysics, and Molecular Biosciences (GGNB)“ benanntes Mitglied, das in wenigstens einem Programm der Graduiertenschule prüfungsberechtigt ist,
- d) ein auf gemeinsamen Vorschlag der Max-Planck-Institute für biophysikalische Chemie, Dynamik und Selbstorganisation, Experimentelle Medizin und Sonnensystemforschung sowie des Deutschen Primatenzentrums und des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (Standort Göttingen) durch das Präsidium benanntes Mitglied, das in wenigstens einem Programm der Graduiertenschule prüfungsberechtigt und wenigstens Angehöriger oder Angehöriger der Universität Göttingen ist,
- e) ein durch die Programmsprecherinnen oder Programmsprecher der Promovierenden benanntes promovierendes Mitglied der Graduiertenschule.

³Für jedes Mitglied nach Satz 2 ist eine Stellvertretung zu benennen.

(2) ¹Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben a) - d) beträgt zwei Jahre.

²Die Amtszeit des promovierenden Mitglieds nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben e) beträgt ein Jahr.

³Wiederbenennung ist möglich. ⁴Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, führt die Stellvertretung das Amt bis zur Neubenennung kommissarisch weiter.

(3) Die für die Benennung nach Absatz 1 zuständigen Gremien oder Personen können ein Vorstandsmitglied dadurch ablösen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger in den Vorstand benennen.

(4) Die Programmleitungen, die nicht als Mitglieder im Vorstand vertreten sind, können beratend an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen und haben dort Rede- und Antragsrecht.

(5) Programmkoordinatorinnen oder Programmkoordinatoren sowie direkt der Graduiertenschule zugeordnetes Personal können an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

(6) ¹Der Vorstand ist für alle die Graduiertenschule betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Gesetze oder diese Ordnung einem anderen Organ übertragen werden. ²Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- a) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- b) Entscheidung über die Verwendung von der Graduiertenschule direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der einer Einrichtung nach § 3 Absatz 2 oder einem Programm direkt zugeordneten Ressourcen und des aus Drittmitteln finanzierten Personals;
- c) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung der der

Graduiertenschule direkt zugeordneten Mittel und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;

d) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung der Graduiertenschule;

e) Erstellung des Jahresberichts;

f) Entscheidung über die Aufnahme von Promotionsprogrammen;

g) Erarbeitung und Festlegung von Regeln und Standards zur Qualitätssicherung der in der Graduiertenschule durchgeführten Promotionen;

h) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern nach Maßgabe dieser Ordnung;

i) Entscheidung über die Erteilung und den Widerruf von Prüfungsberechtigungen in den aufgenommenen Programmen nach Maßgabe dieser Ordnung und der RerNat-O;

j) Entscheidung über die Erteilung sowie den Widerruf von Einzelprüfungsberechtigungen nach Maßgabe dieser Ordnung und der RerNat-O;

k) Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln (z.B. Reisekosten, Tagungen, Assistantships) nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen;

l) Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit.

(7) ¹Der Vorstand tagt, sobald und sooft die Geschäftslage es erfordert, mindestens aber einmal im Semester. ²Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder wenigstens der Hälfte der Programmleitungen beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

§ 6 Geschäftsführende Leitung (Sprecherin oder Sprecher)

(1) ¹Der Vorstand wählt aus dem Kreis seiner prüfungsberechtigten Mitglieder eine geschäftsführende Leitung (Sprecherin oder Sprecher) sowie deren Stellvertretung. ²Der Vorstand kann die Sprecherin oder den Sprecher dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ³Scheidet die Sprecherin oder der Sprecher vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(2) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt die Graduiertenschule im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von

den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁵Die geschäftsführende Leitung ist zudem unmittelbare Vorgesetzte der der Graduiertenschule zugeordneten Beschäftigten, soweit keine gesonderte Zuordnung, z. B. durch Tätigkeitsbeschreibung, erfolgt ist.

§ 7 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung einberufen und geleitet. ²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung anwesend ist. ³Die Sitzung des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung wenigstens in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁵Der Vorstand kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige der Graduiertenschule, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. ²Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) ¹Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit diese Ordnung, die RerNat-O oder eine andere Ordnung der in die Graduiertenschule aufgenommenen Promotionsprogramme nicht etwas anderes bestimmt. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung.

(4) Über die Verwendung von Drittmitteln entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied der Graduiertenschule, das die Drittmittel selbst eingeworben hat.

(5) ¹Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. ²Ein Bericht oder Statusbericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit.

§ 8 Geschäftsstelle

(1) ¹Die Graduiertenschule unterhält eine zentrale Koordinationsstelle als Geschäftsstelle des Vorstands, die auch als Ansprechpartner für die Mitglieder und Angehörigen dient. ²Dieser obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung von Promovierendendaten,
- b) Pflege eines Verzeichnisses der prüfungsberechtigten Personen und der Betreuungsausschüsse,
- c) Koordination der Prüfungsverwaltungen,

- d) Pflege der Internetseiten,
- e) Erstellung von Statistiken zur Mitgliederstruktur, zu Promotionsdauern und Benotungen,
- f) Vorbereitung der Organsitzungen,
- g) administrative und operative Ausführung der Beschlüsse des Vorstands,
- h) Unterstützung des Vorstands bei der Erfüllung der Aufgaben der Graduiertenschule gemäß § 2,
- i) die Vertretung der Graduiertenschule in universitätsinternen und außeruniversitären Gremien im Rahmen der Vorgaben der geschäftsführenden Leitung,
- j) Unterstützung der Promotionsprogramme,
- k) Mitarbeit bei der strategischen Weiterentwicklung der Graduiertenschule,
- l) Austausch mit anderen Graduiertenschulen,
- m) Beratung der Promovierenden in programmübergreifenden Fragen,
- n) Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die Geschäftsstelle wird auf Beschluss des Vorstands unter der Voraussetzung einer nachhaltigen Finanzierung durch eine administrative Geschäftsführerin oder einen administrativen Geschäftsführer geleitet.

(3) Die Geschäftsstelle umfasst wenigstens die Stelle einer Koordinatorin oder eines Koordinators.

§ 9 Koordinierungsgespräch

¹Wenigstens einmal im Jahr findet ein Koordinierungsgespräch zwischen den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten und der Graduiertenschule statt. ²An dem Koordinierungsgespräch können die Mitglieder des Vorstandes, die Programmleitungen, die Dekaninnen und Dekane der Gründerfakultäten und die Beschäftigten der Geschäftsstelle teilnehmen. ³Gegenstand eines Koordinierungsgesprächs sind insbesondere die strategische Ausrichtung der Graduiertenschule und der Jahresbericht des Vorstands. ⁴Das Koordinierungsgespräch wird durch die geschäftsführende Leitung einberufen und geleitet.

III. Promotionsprogramme

Abschnitt 1 – Aufnahme sowie Widerruf und Erlöschen der Aufnahme

§ 10 Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Programms in die Graduiertenschule ist die Erfüllung der nachfolgenden Bedingungen:

- a) der Nachweis eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Schwerpunkts,
- b) ein einheitliches und transparentes Zugangs- und Zulassungsverfahren für alle Bewerberinnen und Bewerber,
- c) die Betreuung der Promovierenden durch jeweils einen Betreuungsausschuss (Thesis

Committee),

d) ein Ausbildungsprogramm, das neben den fachspezifischen Anforderungen an Promovierende einen ausreichenden Anteil an Schlüsselqualifikationen für mögliche Karrierewege der Absolventinnen und Absolventen beinhaltet,

e) die Sicherstellung der hierdurch erforderlichen Finanzierung der Prüfungsverwaltung durch die ein Programm anbietenden Fakultäten.

(2) Als "international" gekennzeichnete Programme müssen als zusätzliche Voraussetzung über spezielle Betreuungsstrukturen für ausländische Bewerberinnen und Bewerber sowie für ihre ausländischen Promovierenden verfügen.

(3) Ein interdisziplinär ausgerichtetes Promotionsprogramm, das den Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe a) nicht erfüllt, jedoch auch Forschungsvorhaben mit mathematischem oder naturwissenschaftlichem Schwerpunkt aufweist, kann als assoziiertes Programm aufgenommen werden.

§ 11 Antrag auf Aufnahme eines Programms

(1) Zur Aufnahme eines Programms richtet die Programmleitung über das Dekanat der federführenden Fakultät einen Antrag wenigstens in Textform an den Vorstand der Graduiertenschule.

(2) ¹Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) eine Darstellung des Programms, aus der ersichtlich wird, dass es sich um ein Programm mit mathematisch-naturwissenschaftlichem Schwerpunkt handelt;

b) eine Darlegung, wie erforderliche Dienste in der Prüfungsverwaltung, der Koordination und der Betreuung erbracht werden;

c) die Angabe von Zielzahlen für aufzunehmende Promovierende und angestrebte Abschlusszahlen pro Jahr;

d) eine Liste der vorgesehenen prüfungsberechtigten Personen des Programms; bei Personen, die nicht bereits in einem anderen Programm prüfungsberechtigt sind, ist eine Kurzbiographie auf einem separaten Formblatt beizufügen;

e) das geplante Lehrprogramm, dessen dauerhafte Durchführbarkeit dargelegt werden muss;

f) die erforderlichen Nachweise zur Erfüllung der Voraussetzungen nach § 10, insbesondere die Promotions- oder Zugangs- und Prüfungsordnung; die Ordnungen des Programmes sollen sich auf die RerNat-O beziehen und nur programmspezifische Bestimmungen enthalten;

g) Kooperationsvereinbarungen mit außeruniversitären Einrichtungen, die sich an dem Programm beteiligen;

h) die erforderlichen Gremienbeschlüsse der Trägerfakultät oder Trägerfakultäten zur Einrichtung des Programms;

i) die Angabe der oder des Programmverantwortlichen und erforderlichenfalls die Angabe der Mitglieder des vorgesehenen Prüfungsausschusses einschließlich der Sprecherin oder des

Sprechers;

j) bei drittmittelgeförderten Promotionsprogrammen die Antragsunterlagen und der Bewilligungs-bescheid.

²Bei einem Promotionsstudiengang sind zusätzlich die folgenden Nachweise beizufügen:

- a) die Benennung der Zielvereinbarung mit dem Land Niedersachsen, in dem die Einrichtung des Promotionsstudiengangs vereinbart wurde und
- b) die zugehörigen Prüfungs-, Zugangs- und Zulassungsordnungen sowie, soweit ein Akkreditierungsverfahren durchzuführen ist, der Akkreditierungsbescheid.

³Liegt ein Akkreditierungsbescheid noch nicht vor, erfolgt die Aufnahme unter der auflösenden Bedingung, dass die Akkreditierung binnen eines Jahres nachgewiesen wird.

(3) Bei einem Antrag auf Aufnahme als assoziiertes Programm sind die Unterlagen nach den Absätzen 2 und 3 nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen beizufügen:

- a) abweichend von Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a) eine Darstellung des Programms und gesondert eine Darlegung der mathematischen und naturwissenschaftlichen Bezüge des Programms;
- b) eine Aufschlüsselung der Ziel- und Abschlusszahlen nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c)
- c) nach Angaben der zu erwartenden Zahlen innerhalb und außerhalb der Graduiertenschule;
- c) zusätzlich die Angabe, welche Voraussetzungen ein Forschungsvorhaben erfüllen muss, damit eine Promotion im Rahmen der Graduiertenschule angestrebt werden kann.

§ 12 Entscheidung

(1) ¹Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. ²Eine Ablehnungsentscheidung ist zu begründen.

(2) ¹Die Aufnahme kann auflösend bedingt erfolgen oder befristet werden. ²Bei drittmittelgeförderten Programmen soll die Aufnahme befristet für den Förderzeitraum ausgesprochen werden, bei Promotionsstudiengängen bis zum Ablauf der Akkreditierung.

(3) Wesentliche Änderungen eines Programms bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

§ 13 Widerruf und Erlöschen der Aufnahme

(1) ¹Der Vorstand soll die Aufnahme widerrufen, wenn

- a) das Programm die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Graduiertenschule nicht mehr erfüllt;
- b) wiederholt oder in einem besonders schweren Fall gegen Bestimmungen der vorliegenden Ordnung oder der RerNat-O verstoßen wird.

²Das Inkrafttreten des Widerrufs kann für einen durch den Vorstand festgelegten Zeitraum gegen Erteilung von Auflagen ausgesetzt werden, um dem Programm zu ermöglichen, die den Widerruf begründenden Umstände zu beseitigen.

(2) Eine betroffene Trägerfakultät ist vorher anzuhören.

(3) Die Aufnahme erlischt, wenn der Aufnahme durch die Trägerfakultät oder die Trägerfakultäten widersprochen wird.

(4) Die Graduiertenschule stellt sicher, dass alle Promovierenden, die ihre Promotion vor einem Widerruf begonnen haben, ihre Promotion innerhalb der Graduiertenschule abschließen können.

Abschnitt 2 – Vertretung der Promovierenden

§ 14 Programmsprecherinnen und Programmsprecher der Promovierenden

(1) ¹Für jedes Programm wird mindestens eine Programmsprecherin oder ein Programmsprecher der Promovierenden für eine Amtszeit von einem Jahr benannt, wobei Wiederbenennung möglich ist. ²Die Programmsprecherinnen und Programmsprecher vertreten die Promovierenden ihres Programms beim jährlichen Treffen mit Vertreterinnen und Vertretern des Vorstands und benennen das promovierende Mitglied des Vorstands.

(2) ¹Sofern nicht abweichend in einer Programmordnung geregelt, werden die Programmsprecherinnen und Programmsprecher nach Maßgabe von Absatz 1 in einer Versammlung der Promovierenden des jeweiligen Programms benannt. ²Die Versammlung wird von der Programmleitung einmal jährlich einberufen. ³Die Programmleitung berichtet dabei auch über aktuelle Entwicklungen und stellt sich den Fragen der Promovierenden.

(3) Das promovierende Mitglied im Vorstand ist zugleich die Sprecherin oder der Sprecher der Promovierenden in GAUSS.

IV. Qualitätssicherung

§ 15 Betreuungsausschuss; weitere Stellen

(1) Für jedes Promotionsverfahren wird durch den zuständigen Prüfungsausschuss oder das zuständige Dekanat ein Betreuungsausschuss (Thesis Advisory Committee) bestellt, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, darunter wenigstens zwei prüfungsberechtigte Personen, sowie eine weitere wenigstens promovierte Person; wenigstens eines der Mitglieder, darunter wenigstens eines der prüfungsberechtigten Mitglieder, darf in keinem dienstlichen Weisungsverhältnis zu einem der beiden anderen Mitglieder stehen.

(2) ¹Der Betreuungsausschuss betreut und fördert die Promovierende oder den Promovierenden nach Maßgabe einer Betreuungsvereinbarung. ²Eine Ausfertigung dieser Betreuungsvereinbarung ist bis spätestens drei Monate nach Beginn des Promotionsvorhabens an die Geschäftsstelle der Graduiertenschule zu übersenden und dort bis zum bestandskräftigen Abschluss des Promotionsverfahrens aufzubewahren.

(3) Die Geschäftsstelle ist Ansprechpartnerin bei Fragen der ordnungsgemäßen Umsetzung der Betreuungsvereinbarung; die Zuständigkeit anderer Gremien und Amtspersonen bleibt unberührt.

(4) Bei Konflikten kann der Vorstand der Graduiertenschule zur Vermittlung angerufen werden; die Zuständigkeit anderer Gremien bleibt unberührt.

(5) Das Nähere regelt die RerNat-O.

§ 16 Promotionsstudium

(1) Die Programmleitung koordiniert auf der Grundlage des Aufnahmeantrages und der Promotionsordnung im Rahmen der Vorgaben der beteiligten Fakultäten das jeweils aktuelle Qualifizierungsangebot für ein Promotionsprogramm.

(2) ¹Das Qualifizierungsangebot besteht aus regelmäßigen wissenschaftlichen Kolloquien und weiteren Qualifizierungsveranstaltungen. ²Es muss Angebote im Umfang von wenigstens 20 Anrechnungspunkten (Credits, im Folgenden C), jedoch nicht mehr als 30 C vorsehen, darunter wenigstens im Umfang von insgesamt 10 C solche, die

- a) inhaltlich und methodisch der fachlichen Weiterqualifikation der Promovierenden dienen,
- b) den wissenschaftlichen Diskurs über das Forschungsvorhaben ermöglichen.

(3) Darüber hinaus sollen Lehrveranstaltungen angeboten werden, welche

- a) auf die Ausbildung kommunikativer oder didaktischer Kompetenz im fachlichen Kontext gerichtet sind,
- b) die Entwicklung der wissenschaftlichen Karriere unterstützen und der Reflexion des eigenen Forschungshandelns dienen oder
- c) den überfachlichen Kompetenzerwerb fördern.

(4) Die Teilnahme einer oder eines Promovierenden an wenigstens einer Veranstaltung zur guten wissenschaftlichen Praxis in der Regel spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme in das Promotionsprogramm ist sicherzustellen.

(5) ¹Die zuständigen Studiendekaninnen oder Studiendekane sind wenigstens bei der Planung der Qualifizierungsangebote zu beteiligen. ²Die gesetzliche Zuständigkeit der Studiendekaninnen oder Studiendekane bleibt unberührt.

(6) Die Graduiertenschule ergänzt die vorhandenen Angebote nach Maßgabe vorhandener Ressourcen um eigene Qualifizierungsangebote für Promovierende, vor allem im Bereich interdisziplinärer Methoden und der Schlüsselqualifikationen.

§ 17 Einschreibung

¹Die Promovierenden müssen während der gesamten Zeit der Teilnahme am Programm einschließlich aller Teile der Promotionsprüfung eingeschrieben sein. ²Die Einschreibung muss spätestens vier Wochen nach Erhalt des Zulassungsbescheids für das entsprechende Promotionsprogramm erfolgen; innerhalb dieser Frist ist eine Teilnahme am Programm bereits vor Einschreibung zulässig.

§ 18 Berichtspflichten

(1) Die Programmleitung erstattet gegenüber dem Vorstand je Kalenderjahr einen Jahresbericht nach einem vom Vorstand festzulegenden Muster.

(2) ¹Der Vorstand erstellt einmal jährlich einen Jahresbericht zum Zwecke der Qualitätssicherung, der folgende Elemente enthalten muss:

a) Bericht über die abgeschlossenen Promotionen und deren Benotung sowie über die neu zugelassenen Promovierenden in den einzelnen Programmen; die Angaben werden aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Nationalität; der Bericht wird aus den Eintragungen der Programm- oder Prüfungsverwaltungen in die Datenbank der Graduiertenschule generiert;

b) Darstellung zu Stand, Entwicklung und Perspektiven der Graduiertenschule einschließlich der Informationen zur Mitgliederstruktur, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und zur Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen.

²Der Jahresbericht ist durch die geschäftsführende Leitung den Fakultätsräten der Gründerfakultäten und der Universitätsleitung zu übermitteln; die Darstellung nach Satz 1 Buchstabe b) ist zudem den Mitgliedern der Graduiertenschule zugänglich zu machen.

§ 19 Jährliches Treffen der Programmsprecherinnen und Programmsprecher der Promovierenden mit dem Vorstand

¹Jährlich findet ein Treffen der Programmsprecherinnen und Programmsprecher der Promovierenden mit Vertreterinnen und Vertretern des Vorstands statt, in dem Belange der Promovierenden beraten werden. ²Die geschäftsführende Leitung beruft das Treffen ein. ³Das promovierende Mitglied im Vorstand fertigt ein Protokoll an.

V. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Universität Göttingen Georg-August University School of Science (GAUSS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.2005 (Amtliche Mitteilungen 12/2005 S. 914), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 29.08.2007 (Amtliche Mitteilungen 21/2007 S. 1523), außer Kraft.

(2) Die Aufnahmeentscheidung hinsichtlich der bei Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung aufgenommenen Programme bleibt unberührt.

(3) ¹Die Amtszeit des bei Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung amtierenden Vorstands endet mit Ablauf des 30.09.2018. ²Die Amtszeit der Mitglieder des ersten nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung gewählten Vorstands endet mit Ablauf des 31.03.2020, die Amtszeit des promovierenden Mitglieds mit Ablauf des 31.03.2019.
